

die neue Richtlinie für die Arbeit der Konfliktkommissionen in Kraft gesetzt. Von staatlichen Gerichten ausgesprochene Strafen waren damit nicht mehr die einzige Form, Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Strafsystem entwickelte sich weiter zu einem ausgewogenen *System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. 1963 wurde mit der Bildung von *Schiedskommissionen* begonnen. Sie erhielten ebenfalls das Recht, geringfügige Straftaten zu behandeln.

Bereits 1961 wurden 13,5 Prozent der Straftäter vor Konfliktkommissionen zur Verantwortung gezogen. 1965 wurden 38,5 Prozent aller Strafsachen an Konflikt- und Schiedskommissionen übergeben. Der Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Übergaben an Konflikt- und Schiedskommissionen betrug 1961 52,9 und 1965 78,4 Prozent.³⁷

Die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen schränkte den Anwendungsbereich der Strafe ein. Im Vergleich zu 1960 wurden 1970 nur noch 66,7 Prozent aller Täter bestraft. Zugleich wurden leichte Straftaten konsequenter verfolgt. Darauf ist es zurückzuführen, daß - bei erheblich geringerer Zahl Bestrafter - die Zahl der strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Personen nicht zurückging, sondern 1970 5,6 Prozent über der des Jahres 1960 lag.

Die Konflikt- und Schiedskommissionen entwickelten sich zu *gesellschaftlichen Gerichten* und wurden *Bestandteile des Gerichtssystems*. Sie üben Rechtsprechung aus (Art. 92 Verfassung), das heißt, auch sie entscheiden rechtsverbindlich über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Vergehens und strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Im StGB von 1968 werden daher auch die grundlegenden Prinzipien der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Befugnisse bei der Beratung und Entscheidung von Vergehen festgelegt (Axt. 4, Art. 6, §§ 1, 28, 29 StGB). Viele Bestimmungen des Besonderen Teils sehen die Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht als eine Form strafrechtlicher Reaktion vor. Auch in die Strafprozeßordnung wurden Regelungen zur Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte aufgenommen (§§ 58-60, 142, 149, 276, 277 StPO).

2.1.4. Die Kodifikation des Strafrechts. Das Strafgesetzbuch von 1968

Mit der weiteren sozialistischen Entwicklung reifte die Notwendigkeit einer geschlossenen

Kodifikation des sozialistischen Strafrechts heran. Die Durchsetzung sozialistischer Prinzipien und Formen im Strafrecht geriet immer mehr in Gegensatz zu den geltenden strafrechtlichen Regelungen, insbesondere zu dem aus dem kapitalistischen Deutschland überkommenen Strafgesetzbuch. Die Entwicklung war über diesen Rahmen hinausgegangen, neue Lösungswege und rechtliche Regelungen waren erforderlich. Außerdem mußte die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der rechtlichen Regelungen überwunden werden, die dadurch entstanden war, daß strafrechtliche Regelungen in zahlreichen Einzelgesetzen enthalten waren, die aus verschiedenen Zeiten stammten und unter unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen erlassen worden waren.

Die Kodifikation des Strafrechts hatte folgende Aufgaben zu lösen:

- die geschlossene, zusammenfassende rechtliche Regelung aller Grundsätze, Institutionen und Tatbestände des Strafrechts: Eine wichtige Rolle spielten dabei die verfassungsrechtlichen Prinzipien des Strafrechts;
- die Außerkraftsetzung des überwiegenden Teils der bisherigen Strafgesetze;
- die Zusammenfassung des gesamten Strafrechts im Strafgesetzbuch und die entscheidende Verringerung der Zahl der Strafrechtsnormen außerhalb des Strafgesetzbuches;
- die Regelung rechtlicher Probleme, die mit dem Strafrecht im Zusammenhang stehen: Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitsrecht, Recht des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung.

Daher forderte das vom VI. Parteitag der SED beschlossene Parteiprogramm, ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten.³⁸

Der Staatsrat beschloß daraufhin am 4. April 1963 die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Die Kommission wurde vom Minister der Justiz geleitet. Sie konstituierte sich im Juli 1963.

Die Kommission bestand aus 65 Mitgliedern. Es wurden 9 Unterkommissionen mit mehr als 250

³⁷ Vgl. H. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität...“, a. a. O., S. 617.

³⁸ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 116.